

Satzung  
des  
Imkervereins Kaiserslautern e.V.

# Vorwort

Der Imkerverein Kaiserslautern besteht seit 1863 und geht aus der physikalischen, ökonomischen, Bienengesellschaft zu Lautern von 1769 hervor.

## **Geschlechtsneutrale Formulierung:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige beider Geschlechter.

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Imkerverein Kaiserslautern e.V.“ und ist beim Amtsgericht Kaiserslautern im Vereinsregister unter der Nummer VR 1969 eingetragen.
- 1.2 Der Imkerverein Kaiserslautern e.V. hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Imkerverein Kaiserslautern e.V. hat den Zweck, die gemeinsamen Ziele seiner Mitglieder im Imkerwesen zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 58 AO (Abgabenordnung).  
Der satzungsgemäße Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Werbung und Heranbildung des Imkernachwuchses
  - die Weiterbildung der Imkerschaft z.B. durch Schulungsangebote
  - die Förderung der Bienenzucht in allen Sachbereichen sowie
  - die Beratung und Unterstützung in imkerlichen Angelegenheiten.
- 2.2 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.  
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.  
Eine Ablehnung bedarf keine Begründung. Wird der Bewerber abgelehnt, kann er innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- 3.2 Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung langjährige Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.2 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

- 4.3 Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- schuldhaft das Ansehen des Vereins schädigt,
  - gegen die Interessen des Vereins verstößt und
  - den Frieden im Verein stört.
- Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.  
Der Mitgliedsbeitrag ist im Falle des Ausschlusses für das gesamte laufende Kalenderjahr geschuldet.
- 4.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.  
Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie ist schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Jedes Mitglied leistet einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 5.2 Neumitglieder bezahlen den Mitgliedsbeitrag für das volle Kalenderjahr in dem sie in den Verein eintreten.
- 5.3 Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.
- 5.4 Kommt ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung in Rückstand und muss deswegen gemahnt werden, können Mahngebühren erhoben werden.

## § 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister als Rechnungsführer
  - dem Schriftführer
- Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.  
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 6.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus, so ist die Ersatzwahl für den Rest der laufenden Wahlzeit in der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.  
Die Wiederwahl ist zulässig.  
Der Vorstand hat sein Amt im Sinne der Satzung zu führen. Der Verein wird gem. § 26 BGB gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

- 6.3 **Beschlussfassung des Vorstands:**  
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.  
Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## § 7

### Der erweiterte Vorstand

- 7.1 Der erweiterte Vorstand setzt sich aus Obleuten zusammen, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.  
Der erweiterte Vorstand besteht aus
- dem BSSV-Obmann (BSSV = Bienenseuchensachverständiger)
  - dem Honigobmann
  - dem Zuchtobmann
  - dem Jugendobmann
  - dem Obmann für Bienenweide und Trachtbeobachtung.
- 7.2 Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des erweiterten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vor Ende der Wahlperiode aus, so ist die Ersatzwahl für den Rest der laufenden Wahlzeit in der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.  
Die Wiederwahl ist zulässig.
- 7.2 Der erweiterte Vorstand ist bezüglich der verschiedenen Sachbereiche für die Beratung und Planung von Maßnahmen zuständig.
- 7.3 Der erweiterte Vorstand wird im Bedarfsfall vom Vorstand einberufen.

## § 8

### Kassenprüfung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.  
Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl der Kassenprüfer im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ende der Wahlperiode aus, so ist die Ersatzwahl für den Rest der laufenden Wahlzeit in der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.  
Die Wiederwahl ist zulässig.
- 8.2 Die Kassenprüfung wird von 2 Kassenprüfern durchgeführt.

## § 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- Änderung der Satzung
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - Wahl und die Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
  - Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Auflösung des Vereins
  - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
- 9.2 Vor einer anstehenden Wahl wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Wahlleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss dann geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied bei der jeweiligen Abstimmung dies beantragt.

## § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 10.1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, schriftlich unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 10.3 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.  
Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Mitgliedsbeiträge, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 10.4 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

## § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

- 11.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, ist stimmberechtigt.
- 11.3 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.  
Zum Zwecke der Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss dann geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied bei der jeweiligen Abstimmung dies beantragt.

## § 12 Beurkundung der Beschlüsse

- 12.1 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

## § 13 Verwendung von Vereinsmitteln

- 13.1 Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Stadt Kaiserslautern und den Landkreis Kaiserslautern, die es unmittelbar und ausschließlich für Maßnahmen zum Schutze und Erhaltung der Insekten zu verwenden haben.

## § 15 Mitgliedschaft im Imkerverband Rheinland-Pfalz e.V.

- 15.1 Der Verein ist Mitglied des Imkerverbandes Rheinland-Pfalz e.V. mit Sitz in Neustadt/Weinstr. und erkennt dessen Satzung an.
- 15.2 Die Mitglieder des Imkervereins Kaiserslautern e.V. sind automatisch Mitglieder im Imkerverband Rheinland-Pfalz e.V.

## § 16 Datenschutz

- 16.1 Der Vorstand ist für die Einhaltung des Datenschutzes durch den Verein verantwortlich (§ 4g Abs. 2a BDSG). Er kann auf freiwilliger Basis einen Datenschutzbeauftragten bestellen.
- 16.2 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein
- Name
  - Adresse
  - Geburtsdatum
  - Eintrittsdatum und
  - Völkerzahl
- des Mitglieds auf. Diese Informationen werden in EDV-Systemen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 16.3 Als Mitglied des Imkerverband Rheinland-Pfalz e.V. Neustadt/Weinstr., ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei die erhobenen Daten, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) auch Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- 16.4 Eine weitergehende Weitergabe personenbezogener Daten der Vereinsmitglieder (etwa an Wirtschaftsunternehmen oder den Verkauf der Mitgliederadressen zu Werbezwecken) ist nicht zulässig.
- 16.5 Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Sie werden durch eine schriftliche Erklärung zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet.  
Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- 16.6 Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## § 17 Inkraftsetzung

- 17.1 Die Neufassung dieser Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 14.03.2014 in Hochspeyer beraten und rechtskräftig beschlossen worden. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern in Kraft.